

H.u.E. Büschel GmbH
Erich Büschel GmbH & Co.KG
Büschel Feinschneidtechnik GmbH
-nachstehend „Büschel“ genannt.

Haimendorfer Straße 58
Haimendorfer Straße 58
Raasdorfer Straße 20

90571 Schwaig
90571 Schwaig
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. GELTUNGSBEREICH, FORM

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("**Verkäufer**"). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, sowie für sämtliche Dienst- und Werkleistungen (insgesamt der "**Leistungsgegenstand**") ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer den Leistungsgegenstand selbst erbringt, herstellt oder bei Zulieferern/Dritten einkauft bzw. bezieht (§§ 433/651, 611, 631 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen (jederzeit abrufbar unter <http://www.bueschel.de/downloads/> oder auf Anfrage) bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Zusätzlich verweisen wir auf unsere Lieferantenverpflichtungserklärung. Diese ist jederzeit abrufbar unter <http://www.bueschel.de/downloads/> oder auf Anfrage.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist 6 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Erbringung/Versendung des Leistungsgegenstands vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.4 Der Verkäufer steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Verkäufer hat etwa übergebene Unterlagen auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

2.5 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.

2.6 Wir können jederzeit zumutbare Änderungen des Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvergang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

3.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen/Leistungen wird die Entgeltforderung frühestens nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin fällig. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen, insbesondere Lagerkosten betreffend, bleibt vorbehalten.

3.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

3.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3.8 Ohne besondere Vereinbarung gelten die Preise für Lieferungen DDP gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung. Hat der Verkäufer die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung alle erforderlichen Nebenkosten.

4. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG, SCHADENSPAUSCHALE

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen bzw. mit dem Verkäufer vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Leistungsgegenstand an der von uns angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort).

4.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.3 bleiben unberührt.

4.3 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistungsgegenstände. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.5 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands "frei Haus" (DDP Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.7 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material oder zu bearbeitenden Produkten) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

4.8 Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche.

4.9 An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, erhalten wir das unentgeltliche, unwiderrufliche und innerhalb der Büschel-Gruppe frei übertragbare Recht zur Nutzung, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Leistungsgegenstandes. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

4.10 Bei Bedarf und auf unser Verlangen werden sich die Parteien auf die Einrichtung eines Konsignationslagers einigen.

5. VERPACKUNG, LIEFERSCHEIN, RECHNUNG, WARENURSPRUNG, AUSFUHRBESTIMMUNGEN

5.1 Über jede Sendung ist ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Diese müssen Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, die Angabe des Zolltarifs (HS-Code), Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

5.2 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 5.1 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.

5.3 Der Verkäufer hat alle nationalen, europäischen ebenso wie internationalen Zollbestimmungen bezüglich Waren und Dienstleistungen zu erfüllen. Ein Verkäufer, dessen Geschäftssitz sich in der Europäischen Union befindet, hat uns Langzeit-Lieferantenerklärungen für Leistungsgegenstände mit Präferenzursprungseigenschaft nach VO (EU) 952/2013 und Durchführungs-VO (EU) 2015/2447 bzw. etwaiger Nachfolgevorschriften zur Verfügung zu stellen. Die Langzeit-Lieferantenerklärungen müssen eine Ausweisung des Ursprungslandes (konkreter Mitgliedsstaat) und eine Umschlüsselung zu unserer Material-Nr. beinhalten bzw. ermöglichen. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen ein Auskunftsblatt (INF 4) zur Verifizierung bzw. Echtheitsprüfung der Lieferantenerklärung nach Maßgabe von Art. 64 der Durchführungs-VO (EU) 2015/2447 bzw. einer etwaigen Nachfolgevorschrift in der jeweils gültigen Fassung zu übergeben. Der Verkäufer wird den Besteller umgehend schriftlich informieren, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärungen ihre Gültigkeit verlieren. Ein Verkäufer mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union hat bei jeder Bestellung den Ursprung der Leistungsgegenstand mittels eines

offiziellen Ursprungszertifikats (ausgegeben von der zuständigen Behörde) nachzuweisen sowie nötige Präferenzdokumente beizulegen (z.B. Form A, EUR:1, EUR-MED, A.TR.).

5.4 Der Verkäufer erkennt an, dass die Leistungsgegenstände oder Teile davon Exportkontrollbestimmungen und Verordnungen unterliegen und garantiert die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollgesetze und Vorschriften (einschließlich etwaiger Bestimmungen der USA). Der Verkäufer wird zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung den Teil der Leistungsgegenstände identifizieren, der Exportkontrollregelungen unterliegt und wird alle relevanten Exportkontrollangaben, einschließlich der Klassifikation gemäß Ausfuhrliste, für sämtliche Leistungsgegenstände zur Verfügung stellen. Hierunter fällt auch die Pflicht, auf allen Lieferscheinen die richtige Exportkontrollklassifikationsnummer (einschließlich der US, EAR oder ITAR-Klassifizierung) sowie die Nummer oder Referenz einer geltenden Ausfuhrgenehmigung sowie etwaiger Vertriebsbeschränkungen anzugeben. Im Falle einer Änderung der jeweiligen Exportkontrollvorschriften oder der Klassifizierung laut Ausfuhrliste hat der Verkäufer uns entsprechend schriftlich zu informieren. Der Verkäufer ist auf eigene Kosten für die rechtzeitige Erteilung aller notwendigen behördlichen Exportlizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben verantwortlich, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass (a) alle zu erbringenden Leistungsgegenstände von uns in Übereinstimmung mit der Bestellung genutzt werden und (b) die Lieferungen an unsere Kunden zur vereinbarten Zeit erfolgen können. Im Falle einer bereits bestehenden Ausfuhrgenehmigung hat der Verkäufer eine Kopie dieses Dokuments, welches alle relevanten Informationen und Vorbehalte, insbesondere, aber nicht beschränkt, im Hinblick auf die Wiederausfuhr enthält, an den Besteller zu übergeben.

5.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, die von den Zollbehörden herausgegebenen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen für die Zertifizierung als Authorized Economic Operator (AEO) (oder wenigstens gleichwertige Zertifizierung) zu erfüllen. Falls der Verkäufer nicht als AEO zertifiziert ist und dies auch noch nicht beantragt hat, hat er eine separate Sicherheitserklärung beizufügen. Der Verkäufer hat den Besteller darüber zu informieren, wenn Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt sind oder wenn ihre strikte Einhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann.

5.6 Unbeschadet anderer Bestimmungen haftet der Verkäufer uns für und stellt uns frei von sämtlichen Schäden, Verlusten und Haftungstatbeständen, die uns auf Grund der Verletzung oben eingegangener Verpflichtungen durch den Verkäufer entstehen.

6. QUALITÄTSSICHERUNG, MÄNGELHAFTUNG

6.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Leistungsgegenstands (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Leistungsgegenstände bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

6.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.4 Der Verkäufer erkennt an, dass die von ihm zu erbringenden Leistungsgegenstände im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes nach dem Just-in-time-Prinzip verwendet werden. Daher gewährleistet er eine vollständige Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung mit Null-Fehler-Ziel. Der Verkäufer hat hierzu die Qualität seiner Leistung ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Leistungsgegenstände wird der Verkäufer sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Leistungsgegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich versichern.

6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) daher mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (d.h. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.6 Zur Nacherfüllung gehört auch die Handlings-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Aus-, Ein- und Umbaukosten (soweit der Leistungsgegenstand seiner Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde), Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle sowie Kosten, die wir gegenüber unseren Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu übernehmen haben. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Sortier-, Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns - insbesondere im Rahmen von Just-in-time-Geschäften - unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.9 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Verkäufer gelieferten/erbrachten Leistungsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber das Entgelt gemindert oder wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Verkäufer vor.

7. LIEFERANTENREGRESS

7.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der Leistungsgegenstand vor seiner Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. PRODUZENTENHAFTUNG

8.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

9. VERJÄHRUNG

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.

9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, einschließlich der Verhängung länder- und/oder personenbezogenen Sanktionen und/oder Embargo-Regelungen durch die Europäische Union, einen ihrer Mitgliedstaaten und/oder der USA, berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.

11. GEHEIMHALTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

11.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung der Leistungsgegenstände beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Verkäufer. Der Verkäufer ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Verkäufer als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Verkäufers zu. Der Verkäufer hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Leistungsgegenstände für uns einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Verkäufer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Verkäufers an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer in keinem Fall zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Verkäufer auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Verkäufer hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

11.2 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

11.3 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige

Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

11.5 Die Übereignung des Leistungsgegenstands auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für den gelieferten Leistungsgegenstand. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. ERFINDUNGEN, SCHUTZRECHTE

12.1 Der Verkäufer überträgt uns sämtliche Rechte an schutzrechtsfähigem Know-how, Ergebnissen und Erfindungen des Verkäufers welche während der Vertragsbeziehung im Hinblick auf den Leistungsgegenstand entstehen ("**Entwicklungsergebnisse**"). Darüber hinaus überträgt der Verkäufer uns an urheberrechtsfähigen oder nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen das zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse für die Herstellung, den Verkauf und Gebrauch im Zusammenhang aller von uns hergestellten Produkte und angebotenen Werk- oder Dienstleistungen. Das Nutzungsrecht umfasst jede Art der Nutzung, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Veränderung der Entwicklungsergebnisse. Wir sind berechtigt, die uns eingeräumten Rechte auch ohne Zustimmung des Verkäufers zu übertragen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Eine zusätzliche Einwilligung durch den Verkäufer für die Nutzung der Entwicklungsergebnisse durch Dritte ist nicht erforderlich. Der Verkäufer stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Rechteübertragung, insbesondere im Hinblick auf Erfindungen von Arbeitnehmern des Verkäufers genügen kann. Der Verkäufer wird den Besteller unverzüglich nach Erhalt einer Erfindungsmeldung über den Inhalt der Erfindungsmeldung informieren.

12.2 Dem Verkäufer ist bekannt, dass unsere Produkte weltweit eingesetzt werden. Er verpflichtet sich, uns unverzüglich die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und einlizensierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an vor Vertragsschluss vorhandenem Know-How und Erfindungen ("**Altrechte**") mitzuteilen. Ferner räumt der Verkäufer uns ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nicht-ausschließliches sowie zeitlich und örtlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht an den Altrechten ein, soweit dies für die kommerzielle Nutzung des Leistungsgegenstands durch uns erforderlich ist.

13. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

Der Verkäufer hat für seine Lieferung den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, einschlägige Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem einrichten und nachweisen.

14. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN VORGABEN (MINDESTLOHN)

14.1 Der Verkäufer hält alle einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie andere gesetzliche und tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung ein.

14.2 Der Verkäufer gewährleistet, bisher nicht wegen Verstößen gegen Lohnzahlungspflichten sanktioniert worden zu sein. Der Verkäufer wird dem Besteller etwaige zukünftige eigene Verstöße und Verstöße seiner Nachunternehmer und Verleihbetriebe unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich anzeigen.

14.3 Der Verkäufer stellt sicher, dass sämtliche seiner hier abgegebenen Erklärungen auch von etwaigen von ihm beauftragten Nachunternehmern und von ihm oder Nachunternehmern beauftragten Verleihern - jeweils wiederum mit einer entsprechenden Verpflichtung zur Weitergabe - abgegeben werden. Der Verkäufer wird dies dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

14.4 Der Verkäufer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass er in Bezug auf sich selbst und auf die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer sämtliche über die in Ziffer 14.1 genannten Regelungen hinaus geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einhält. Dazu gehören insbesondere die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen. Der Verkäufer versichert, dass weder in seinem Unternehmen, noch in den Unternehmen der von ihm eingesetzten Dritten Umstände gegeben sind, die das Vorliegen und die Gefahr einer Scheinselbständigkeit begründen könnten.

14.5 Kommt der Verkäufer vorgenannten Verpflichtungen nicht nach oder liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Sinne des vorstehenden Absatzes entgegen der Zusicherung des Verkäufers vor und wird der Besteller deshalb von dritter Seite in Anspruch genommen, egal aus welchem Grund, so hat der Verkäufer den Besteller von sämtlichen Aufwendungen auf das erste Anfordern hin freizustellen. Hat der Verkäufer die Aufwendungen bereits erbracht, so ist der Verkäufer verpflichtet, diese in voller Höhe dem Besteller auf das erste Anfordern hin zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Bestellers bleibt vorbehalten.

15. EINHALTUNG VON ANTI-KORRUPTIONS- UND KARTELLRECHT

15.1 Der Verkäufer sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Verkäufer, von beim Verkäufer beschäftigten Personen oder von durch den Verkäufer beauftragten Dritten führen können (nachfolgend "**Verstoß**" bzw. "**Verstöße**"). Der Verkäufer ist verantwortlich die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Verkäufer insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten.

15.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen vom Besteller, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen durch den Besteller, jeweils einmal innerhalb von drei Kalenderjahren, einen vom Besteller zur Verfügung gestellten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

15.3 Der Verkäufer wird den Besteller unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Verkäufer schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

15.4 Im Fall eines Verstoßes ist der Besteller berechtigt, vom Verkäufer die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß beim Besteller entstandenen Schäden zu verlangen.

16. DATENSCHUTZ

16.1 Der Verkäufer wird in Hinblick auf den Datenschutz sachkundige Mitarbeiter einsetzen, die von ihm gemäß § 5 BDSG bzw. Art 37 EU-DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen gemäß §43 und §44 BDSG bzw. 82 ff. EU-DSGVO hingewiesen worden sind.

16.2 Vom Besteller übermittelte oder im Rahmen der Durchführung des Auftrages anfallende personenbezogene Daten dürfen durch den Verkäufers ausschließlich zur Durchführung des vereinbarten Zweckes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

16.3 Ggf. im Rahmen der Durchführung des Auftrages anfallende personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Verkäufers werden vom Besteller unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erhoben, verarbeitet oder genutzt. Der Verkäufer ist verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter darauf hinzuweisen.

17. SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ

17.1 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebilde vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.

17.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweils geltenden Regelungen für Sicherheit und Umweltschutz zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.

17.3 Der Anbieter liefert energieeffiziente und umweltfreundliche Technik.

17.4 Der Anbieter bietet ohne Nachfrage eine umweltfreundliche und energieeffiziente Alternative an.

17.5 Die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist neben wirtschaftlichen Aspekten mit entscheidend bei unserer Auftragsvergabe.

18. ERSATZTEILE UND LIEFERBEREITSCHAFT

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Lieferung des Leistungsgegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

19. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

19.1 Vor Beginn der Fertigung sind uns sämtliche Fertigungsunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, zur Einsicht vorzulegen.

19.2 Alle mitzuliefernden Unterlagen müssen mit den Vorgaben aus dem Lastenheft übereinstimmen und zumindest den einschlägigen Vorschriften und Normen einschließlich unserer Werksnormen, die dem Verkäufer bekannt gemacht wurden, entsprechen. Die Unterlagen sind in der vereinbarten Anzahl, in deutscher Sprache auf Datenträgern zu liefern. Ausfertigungen in anderen Sprachen sind gesondert zu vereinbaren. Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind Montage- und Betriebsanleitungen zumindest in Deutsch mitzuliefern, aus welchen alle Handhabungen des Leistungsgegenstandes hervorgehen. Außerdem sind alle diejenigen Unterlagen mitzuliefern, die wir für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Leistungsgegenstandes benötigen.

19.3 Vorbehaltlich ausdrücklicher entgegenstehender Regelungen im Lastenheft sind Elemente und Teile des Leistungsgegenstandes stets nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie unter den nach dem Vertrag zu erwartenden Einsatzbedingungen eine möglichst lange Lebensdauer haben.

19.4 Mit dem Lastenheft ist ein Zeitplan zu erstellen. Fehlen solche Regelungen im Lastenheft gilt zumindest, dass der Verkäufer unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Produktionsplan vorzulegen hat, aus dem der Fertigungsfortschritt pro Kalenderwoche abgelesen werden kann. Zusätzlich hat uns der Verkäufer selbständig alle vier Wochen über den Fertigungsfortschritt zu unterrichten.

19.5 In allen Fällen sind wir berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung, innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Produktionsbetriebe des Verkäufers und seiner Unterauftragnehmer zu besuchen, um die Fertigung und den Fertigungsfortschritt des Leistungsgegenstandes zu überprüfen. Der Verkäufer ist hierbei zu angemessener Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

19.6 Sollen von uns Anzahlungen geleistet werden, so ist dies ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. In allen Fällen steht jede Anzahlungspflicht unter der Bedingung, dass uns der Verkäufer zur Sicherung unserer Rückzahlungsansprüche eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes vorlegt, in welcher sich dieses unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage entsprechend verpflichtet, oder der Verkäufer eine andere gleichwertige Sicherheit leistet.

19.7 Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Geräte, Hebezeuge, Werkzeuge etc. Soweit hierbei eine Unterstützung durch uns vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich nicht unentgeltlich sondern auf Kosten des Verkäufers. Sofern Termine nicht im Lastenheft festgelegt sind, muss der Verkäufer Termine für Montagearbeiten rechtzeitig mit uns abzustimmen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Verkäufer die Fundamente und Anschlüsse sowie alle anderen für eine ordnungsgemäße Montage erheblichen Umstände auf Tauglichkeit zu prüfen. Der Verkäufer hat uns in geeigneter Weise darüber auf dem laufenden Stand zu halten, welche Personen von ihm mit den Montagearbeiten in unserem Werk beauftragt sind. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können wir Arbeitnehmer oder Beauftragte des Verkäufers ablehnen. Der Verkäufer hat dann umgehend für zuverlässigen Ersatz Sorge zu tragen. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, dann sind diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Wir sind berechtigt, alle Gegenstände, die in unser Werk verbracht oder aus unserem Werk entfernt werden, zu kontrollieren. Der Verkäufer hat uns bei der Anlieferung und bei der Rücklieferung Listen zu übergeben, in welchen die Gegenstände verzeichnet sind. Gegenstände, die im Eigentum des Verkäufers verbleiben, müssen als solche mit der Firma oder dem Warenzeichen des Verkäufers gekennzeichnet sein. Für im Werksbereich befindliches Eigentum des Verkäufers ist dieser selbst verantwortlich, wir übernehmen insbesondere keine Schutzpflichten wie Sicherungs-, Verwahrungs- oder Beobachtungspflichten. Wasser, Pressluft und Strom werden an den vorhandenen Anschlüssen von uns beigestellt. Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Verkäufer diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen und zu unterhalten und nach Beendigung der Montagearbeiten wieder zu entfernen. Feuergefährliche Arbeiten sind uns stets vor Beginn anzuzeigen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Verkäufer während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.

19.8 Vorbehaltlich spezieller Regelungen im Lastenheft sind wir berechtigt, vor Lieferung beim Verkäufer eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung, bei Werkzeugmaschinen auch eine geometrische Prüfung nach DIN ISO 230-1, eine Prüfung nach VDI/DGQ 3441 (statistische Prüfung der Arbeits- und Positioniergenauigkeit) sowie nach DIN 45635 (Geräuschpegelmessung) zu verlangen. Der Termin der Vorabnahme ist uns vom Verkäufer rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus, vorzuschlagen und mit uns zu vereinbaren. Spätestens eine Woche vor Vorabnahme sind uns alle für die Vorabnahme erforderlichen Unterlagen vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat alle für die Durchführung der Vorabnahme erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien und eigenes Personal unentgeltlich beizustellen. Eine Prüfung der Produktionsleistung des Leistungsgegenstandes (Endabnahme) ist in jedem Fall gesondert zu vereinbaren.

19.9 Die Abnahme des Leistungsgegenstandes ist im Lastenheft zu regeln. Sollten im Lastenheft solche Regelungen fehlen, dann gilt zumindest Folgendes: Der Leistungsgegenstand wird in unserem Werk einer Funktionsüberprüfung oder – falls vereinbart – einem Probetrieb unterzogen. Sowohl bei der Funktionsprüfung als auch beim Probetrieb hat eine ordnungsgemäße Einweisung unseres Personals durch den Verkäufer sowie ein vierwöchiger reibungsloser Betrieb unter Serienbedingungen stattzufinden. Dabei ist festzustellen, ob der Leistungsgegenstand die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Hierbei werden auch die energetischen und umweltrelevanten Angaben überprüft. Während der Funktionsprüfung bzw. während des Probetriebs sind wir berechtigt, die Maschine für die Produktion zu nutzen. Nach erfolgreicher Durchführung der Funktionsprüfung bzw. des Probetriebs wird die Maschine abgenommen. Wir werden über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll errichten, das vom Verkäufer und uns zu unterzeichnen ist.

19.10 Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probetrieb und Abnahme werden stets auf Kosten und Gefahr des Verkäufers durchgeführt, wobei dieser geeignete Prüf- und Messmittel sowie ggf. ausreichendes Überwachungspersonal zur Verfügung stellt. Bedienungspersonal und Materialien für die Funktionsprüfung bzw. den Probetrieb werden von uns zur Verfügung gestellt. Muss die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt werden, trägt der Verkäufer alle dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen und internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

20.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

20.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.